



# **Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf**

## **Besonderer Teil (NBS-BT)**

### **Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf**

Wallnerlände 9

94469 Deggendorf

Tel.: 0991/37100-0

Fax.: 0991/37100-20

E-Mail: [info@hafen-deggendorf.de](mailto:info@hafen-deggendorf.de)

Web: <http://www.hafen-deggendorf.de>



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>0. Verzeichnis der Abkürzungen</b>	<b>3</b>
<b>1. Geschäftsbedingungen</b>	<b>4</b>
<b>2. Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen</b>	<b>4</b>
<b>3. Serviceeinrichtungen</b>	<b>4</b>
<b>4. Entgeltgrundsätze</b>	<b>4</b>
<b>5. Stornierungen</b>	<b>4</b>
<b>6. Informationswege</b>	<b>4</b>
<b>7. Zeitweiliges Abstellen von Fahrzeugen</b>	<b>4</b>
<b>8. Betriebsvorschriften</b>	<b>5</b>
<b>9. Zusätzliche Bestimmungen</b>	<b>5</b>
<b>10. Notfallmanagement</b>	<b>5</b>
<b>11. Personenverkehr</b>	<b>5</b>
<b>12. Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Regelverkehr</b>	<b>6</b>
<b>13. Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Gelegenheitsverkehr</b>	<b>6</b>
<b>14. Erwerb der Ortskenntnis</b>	<b>6</b>
<b>15. Zusatzleistungen</b>	<b>7</b>
<b>16. Sicherheitsleistung</b>	<b>7</b>
<b>17. Zahlungsverzug</b>	<b>7</b>
<b>18. Kapazitätszuweisung</b>	<b>7</b>

**Anlage 1 – getrennt veröffentlichter Gleisplan und Gleisschema**

**Anlage 2 – getrennt veröffentlichte aktuell gültige Entgeltliste**

## 0. Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur - Benutzungsverordnung
ESBO	Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn- Interoperabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

## 1. Geschäftsbedingungen

Es gelten die „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf– Allgemeiner Teil (NBS-AT)“ unter Beachtung der nachstehenden Ergänzungen bzw. Änderungen. Ein ausschließlicher Nutzungsanspruch für die Anlagen und Einrichtungen besteht nicht.

## 2. Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf - Allgemeiner Teil (NBS-AT) und Besonderer Teil (NBS-BT) sind im Internet auf der Seite [www.hafen-deggendorf.de](http://www.hafen-deggendorf.de) veröffentlicht.

## 3. Serviceeinrichtungen

Die Serviceeinrichtungen des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf bestehen aus Eisenbahngleisen im Hafenbereich, Verbindungsgleisen zu verschiedenen Nebenanschlüssen und Ent- / Beladegleisen. Das Gleisnetz des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf ist in Gänze nicht elektrifiziert.

Die Gleisanlagen mit der Gesamtlänge von rd. 5,4 km verfügt über zwei direkte Anbindungen an die Infrastruktur der DB Netz AG. Die größte Neigung auf dem Gleisnetz des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf wird mit 5 Promille erreicht. Kleinster Radius beträgt 150 m, Spurweite 1435 mm. Die zulässige Achs- und Meterlast ist für das Gleisnetz des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf auf 22,5 t bzw. 8,0 t/m festgelegt, dies entspricht der Streckenklasse D4.

Die Betriebszeiten aller Einrichtungen des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf sind Montag bis Freitag 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr, ausgenommen den gesetzlichen Feiertagen.

Zustellung und Abholung außerhalb der Betriebszeiten können bei Bedarf vereinbart werden; hierauf besteht kein Rechtsanspruch.

Alle Fahrten auf dem Gleisnetz des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf sind ausschließlich Rangierfahrten.

## 4. Entgeltgrundsätze

Für die Nutzung der Gleisanlagen der Serviceeinrichtung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf ist ein Entgelt laut Preisliste zu zahlen.

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen (außer den Gleisanlagen) wird gesondert vereinbart und leistungsabhängig berechnet. Dies gilt auch für eventuell anfallende Nebenkosten, wie z.B. den Bezug von Wasser oder Strom.

Alle Preise gelten innerhalb der aufgeführten Betriebszeiten. Außerhalb dieser Zeiten werden Aufschläge erhoben, die sich nach dem tatsächlichen Aufwand richten.

Die Preise sind aus der aktuell veröffentlichten gültigen Entgeltliste zu entnehmen.

## 5. Stornierungen

Die Stornierung vorbestellter Gleisanlagen erfolgt bis zum 60. Tag vor Nutzungsbeginn unentgeltlich. Danach wird eine Bearbeitungspauschale berechnet. Für entgegen der vertraglichen Vereinbarung nicht genutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistungen kann der Zweckverband Donau-Hafen ein Entgelt bis zur Höhe des Regelentgelts verlangen.

## 6. Informationswege

Die Übermittlung von Informationen im Sinne von Punkt 5.2 NBS-AT erfolgt schriftlich (per Fax oder Email).

## 7. Zeitweiliges Abstellen von Fahrzeugen

Das zeitweilige Abstellen von Fahrzeugen ist auf den Gleisanlagen des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Gemäß aktuell gültiger Preisliste wird hierfür ein besonderes Entgelt berechnet. Zur Nutzung stehen nur Gleise zur Verfügung,

die nicht für Durchfahrten, Zugaufösungen bzw. Zugbildungen oder Be- und Entladetätigkeiten benötigt werden. Eine dauerhafte Abstellung von Fahrzeugen ist grundsätzlich nicht zulässig und bei Bedarf je Einzelfall einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten. Für auf den Gleisanlagen abgestellte Fahrzeuge und deren Ladung übernimmt der Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf keine Haftung für Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Können Gefahrguttransporte dem Empfänger hier insbesondere dem Nebenanschießer Tanklager z.B. auf Grund dessen Betriebszeiten nicht innerhalb eines Tages zugestellt werden, verbleibt die Sicherungspflicht grundsätzlich beim einfahrenden/abstellenden EVU. Art und Weise der Sicherung, sowie die Waggonliste ist dem Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf unaufgefordert vor der Abstellung vorzulegen.

Eine Sicherung durch den Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf oder dessen verbundene Unternehmen ist ausgeschlossen.

Übernimmt der Empfänger die Sicherungspflicht, so ist dies dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Die Waggonliste ist dem Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf auch in diesem Fall unaufgefordert vor der Abstellung vorzulegen.

### **8. Betriebsvorschriften**

Bei Benutzung der Gleisanlagen des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf gelten die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf und die in der SbV aufgelisteten Betriebsvorschriften.

Die SbV des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf und weitere Unterlagen wie z.B. Lagepläne, Bedienungsanweisungen können auf Wunsch des EVU einmalig ohne Berechnung von Kosten zur Verfügung gestellt werden. Für jeden weiteren Erwerb der Unterlagen wird ein Entgelt verlangt.

### **9. Zusätzliche Bestimmungen**

Im Hinblick auf den vorgesehenen Einsatzbereich der Fahrzeuge ist unter Anwendung der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO in der jeweils gültigen Fassung) folgende Ausrüstung nach Standard des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf erforderlich:

- Rangierfunk des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf
- Luftbremskopf,

Die benötigten Ausrüstungen (z.B. Handfunkgeräte etc.) werden gegen Hinterlegung einer Kautions für die Dauer der Nutzung zur Verfügung gestellt.

Das EVU verpflichtet sich, die Triebfahrzeuge vor dem Einsatz entsprechend auszustatten.

Abweichende Regelungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf.

Das eingesetzte Fahrpersonal verfügt über die notwendigen Ortskenntnisse und Kenntnisse zum Bedienen von stationären Anlagen (Verwendungsnachweis für das selbständige Erbringen der Rangierleistungen).

### **10. Notfallmanagement**

Der Vertragspartner stellt ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagement sicher. Ansprechpartner mit der jeweiligen Telefonnummer sind bei der Betriebsaufsicht des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf mindestens eine Woche vor Nutzungsbeginn schriftlich einzureichen. Jede Änderung ist ebenfalls schriftlich und unverzüglich anzuzeigen. Wir verweisen hierbei auf die SbV und die Unfallmeldetafeln (Standort: Betriebsgebäude).

### **11. Personenverkehr**

Wir weisen darauf hin, dass die Infrastruktur des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf nicht für den Personenverkehr ausgestattet ist. Eine Nutzung der Gleisinfrastruktur für den Personenverkehr ist daher nicht möglich.

## 12. Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Regelverkehr

- (1) Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur können frühestens zehn und müssen spätestens sechs Monate in schriftlicher Form gestellt werden.
- (2) Der Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf erstellt spätestens zwei Monate nach Ablauf der Frist für die Stellung von Anträgen im Sinne von Absatz 1 einen Rangierfahrplanentwurf.  
Die Zugangsberechtigten können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Rangierfahrplanentwurfs schriftlich Stellung zu diesem nehmen.
- (3) Auf Grundlage des endgültigen Rangierfahrplans gibt der Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf unverzüglich ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur ab oder lehnt den Antrag ab.  
Die Ablehnung des Antrages ist zu begründen.
- (4) Das Vertragsangebot des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf kann nur innerhalb von fünf Werktagen angenommen werden.

## 13. Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Gelegenheitsverkehr

- (1) Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Gelegenheitsverkehr können jederzeit in schriftlicher Form gestellt werden.
- (2) Der Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf gibt bei Anträgen auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Gelegenheitsverkehr innerhalb von zehn Werktagen ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur ab oder lehnt den Antrag ab. Die Ablehnung des Antrages ist zu begründen.
- (3) Von der Frist zur Abgabe eines Angebotes gemäß Absatz 2 kann der Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf in Fällen aufwändiger Bearbeitung in angemessener Weise abweichen. Fälle aufwändiger Bearbeitung liegen insbesondere vor bei
  - Rangierfahrten, die besondere Sicherungsmaßnahmen erfordern,
  - außergewöhnlichen Transporten (z.B. Lademaßüberschreitung),
  - Probefahrten (Versuchszüge),
  - Fahrten mit Nebenfahrzeugen,
  - Erforderlicher Beteiligung mehrerer EVU,
  - Stellung mehrerer Anträge auf Zugang im Gelegenheitsverkehr.

## 14. Erwerb der Ortskenntnis

- (1) Ortskenntnis ist die Kenntnis über solche Besonderheiten des Gleisnetzes, welche der Eisenbahnfahrzeugführer nach Maßgabe des zuständigen Betriebsleiters als Ergänzung zu Signalen benötigt, um das Gleisnetz für die reguläre Durchführung einer Rangierfahrt sowie bei evtl. Ausweichfahrten infolge Gleissperrung eigenverantwortlich, sicher und fahrplanmäßig befahren zu können.
- (2) Die für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur erforderliche Ortskenntnis kann dem Betriebspersonal des EVU durch entsprechende Schulung vermittelt werden.
- (3) Abweichend zu Punkt 2.3.3 der NBS-AT führen der Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf entgeltliche Schulungen für das Betriebspersonal des EVU zum Erwerb der Ortskenntnis zu folgenden Rahmenbedingungen durch:
  - Vermittlung der Ortskenntnisse und erforderlichen Fertigkeiten durch einen qualifizierten Mitarbeiter des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf,
  - Einsichtnahme und Erläuterung der betrieblichen Unterlagen des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf (Sammlung betrieblicher Vorschriften – SbV-NE – sowie Dienstanweisungen),
  - Inaugenscheinnahme des Gleisnetzes durch dessen Begehung und Mitfahrt im Führerraum einer Lokomotive,
  - Nachweis der Ortskenntnis durch Ablegung einer einheitlichen Verwendungsprüfung vor dem Betriebsleiter (BL) des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf.

- Die Schulungsdauer beträgt, soweit keine spezifischen Vorkenntnisse über das Gleisnetz der Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf vorhanden sind ca. 5 Stunden.
- (4) Die zu entrichtenden Entgelte für die Durchführung der Schulung sind aus der aktuell gültigen Preisliste für das Erbringen von Neben- und Zusatzleistungen des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf zu entnehmen.  
Die Einzelheiten der Schulung werden durch einen gesonderten schriftlichen Vertrag zwischen dem Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf und dem EVU geregelt.
- (5) Die Schulung ist wenigstens zwei Wochen vor deren Beginn bei dem Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf schriftlich anzumelden.
- (6) Soweit das Betriebspersonal des EVU das Gleisnetz nicht regelmäßig befährt, erlischt die Ortskenntnis innerhalb von 6 Monaten nach deren Erwerb. Weiterhin gilt die Ortskenntnis insgesamt als erloschen, wenn das Betriebspersonal nicht bzgl. wesentlicher Änderungen des Gleisnetzes Nachschulungen durchführt, die den in Absatz 3 genannten Anforderungen entsprechen.

### **15. Zusatzleistungen**

Auf Anfrage leistet der Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf Zusatz- und Nebenleistungen. Die Leistungen umfassen Vermittlung von Ortskenntnissen, Erwerb von Regelwerken, Gestellung des Personals und des Materials (Rangierlokomotiven). Ein Anspruch auf Erbringen dieser Leistungen besteht nicht. Die Entgelte werden nach der jeweils gültigen Preisliste des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf für Zusatz- und Nebenleistungen abgerechnet. Gegebenenfalls sind separate Vereinbarungen zu treffen.

### **16. Sicherheitsleistung**

Der Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf behalten sich das Recht vor, Sicherheitsleistungen von Vertragspartnern in angemessener Höhe zu verlangen.

### **17. Zahlungsverzug**

Der Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf wird bei nicht geleisteten Zahlungen Mahngebühren nach der jeweils gültigen Preisliste erheben.

### **18. Kapazitätszuweisung**

Ergänzend zu Punkt 3.2 Buchstabe c und d der NBS-AT wird der Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf in den Fällen des Bedarfs einer Klärung und Entscheidung eine Regelung nach dem zeitlichen Eingang der Anträge zur Nutzung der Infrastruktur des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf vornehmen, um das Nutzungsbegehren zu klären.



## Anlage 1

Der aktuelle Gleisplan nebst Gleisschema sind separat veröffentlicht unter [www.hafen-deggendorf.de/bahn](http://www.hafen-deggendorf.de/bahn)



## Anlage 2

Die jeweils aktuelle Entgeltliste ist separat veröffentlicht unter [www.hafen-deggendorf.de/bahn](http://www.hafen-deggendorf.de/bahn)